Steinmaur und Zollikon, 26. Oktober 2026

KR-Nr. 389/2026

A N F R A G E von Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Corinne Hoss-Blatter (FDP, Zollikon)

Betreffend Konsultationsverfahren anstelle eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens

Im Juli 2026 hat die Direktion der Justiz und des Innern (JI) ein Konsultationsverfahren zum neuen Gesetz über Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften (BNARG) gestartet. Dieses Gesetz soll regeln, wie der Kanton künftig nicht anerkannte Religionsgemeinschaften finanziell unterstützt.
Die Liste der eingeladenen Organisationen ist sehr breit: Parteien, Direktionen, Gemeinden, Bezirksräte und zusätzlich zahlreiche Religionsgemeinschaften, die auf einer separaten Liste stehen. Viele dieser Religionsgemeinschaften würden direkt von den geplanten Beiträgen profitieren.
Daraus ergeben sich verschiedene Fragen zum gewählten Verfahren, zu denen der Regierungsrat Stellung nehmen soll.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde das BNARG nach § 9 Abs. 1 Rechtssetzungsverordnung (RSV) als Vorhaben mit «besonderer Tragweite» eingestuft? Falls ja: Wie lautet diese Einstufung, und wie wurde sie begründet?

2. Falls das BNARG als Vorhaben mit besonderer Tragweite gilt: Welches Konzept nach § 10 RSV hat der Regierungsrat gemäss § 11 RSV beschlossen?

3. Wie ist die laufende Konsultation rechtlich zu verstehen? Ist sie eine informelle Vorab-Konsultation vor einer eigentlichen Vernehmlassung? Oder soll sie die ordentliche Vernehmlassung ganz oder teilweise ersetzen?

4. Plant der Regierungsrat nach Abschluss der Konsultation noch eine formelle Vernehmlassung nach §§ 12 ff. RSV?

5. Falls keine weitere Vernehmlassung vorgesehen ist: Warum hält die Direktion die Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 RSV für nicht erfüllt bzw. die laufende Konsultation für ausreichend? Wie beurteilt die Direktion die Einschätzung, dass der Vollzug des Gesetzes weitgehend ausserhalb der kantonalen Verwaltung stattfindet, da die Gelder direkt an die Religionsgemeinschaften ausbezahlt werden?

6. Wenn die laufende Konsultation als Vernehmlassung betrachtet wird: Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies, und wie wird dabei die Zuständigkeitsordnung nach § 13 Abs. 1 RSV eingehalten?

Hans Egli
Corinne Hoss-Blatter